

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 40/86

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 29. Oktober 1986

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Bergisch-Gladbach.

Gründe:

Das Amtsgericht Bergisch-Gladbach ist an den nach Anhörung
beider Parteien erlassenen Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts
Aurich vom 22. Mai 1985 gebunden, § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Der
Verweisungsbeschluß ist zwar rechtsfehlerhaft, da die Zuständig-
keit des Amtsgerichts Aurich für das - vor Beendigung der An-
hängigkeit der Ehesache zugestellte und damit rechtshängig ge-
wordene - Unterhaltsbegehren mit der Entscheidung über die Ehe-
sache nicht erloschen war (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO, vgl. Senats-
beschluß vom 17. September 1980 - IVb ARZ 550/80 - FamRZ 1981,
23 = NJW 1981, 126), so daß die Voraussetzungen des § 621 Abs. 2
Satz 2 ZPO nicht vorlagen. Dies stände jedoch der Bindung der
Verweisung nur entgegen, wenn diese willkürlich wäre (vgl. BGHZ
71, 69, 72 m.w.N.), d.h. jeglicher Rechtsgrundlage entbehrte und

- 3 -

- ersichtlich - auf sachfremden Erwägungen beruhte (vgl. BVerfGE 42, 64, 74). Davon kann indessen keine Rede sein, zumal beide Parteien die Verweisung beantragt haben.

Lohmann

Krohn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)